

FK 129

6

Hi
2194

Ihro
Hoch = Fürstl. Durchl.
Herrn Friedrichs
Erb = Prinzen
von Hessen Cassel u.
eidliche
ASSECVRATIONS-ACTE

und
REVERSALIEN
AD CORPVS EVANGELICORVM

vom 28. Octob. 1754.



Frankfurt und Leipzig
1755.



Wir von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf
und Erb-Prinz zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu
Lagenelbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda,
Schaumburg und Hanau

z. z.



hien kund und bekennen hiermit: Als der
Durchleuchtigste Fürst und Herr, Wilhelm
der Achte, regierender Landgraf zu Hessen,
Fürst zu Hersfeld, Graf zu Lagenelbo-
gen, Dieß, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau
z. z. Unsers hochgeehrtesten und vielgeliebten Herrn Vatters Gna-

A 2

den,

den, auf die Ihre von Unserm Uebergang zu der Römisch-Catholischen Religion zugekommene Nachricht, Uns darüber durch Dero Geheimen Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten Friedrich von Eyben und General-Major von Diede zum Fürstentum Vorstellung thun lassen, worauf, daß Wir gedachte Religion wirklich angenommen, und die Communion nach denen Gebräuchen der Römischen Kirche zwar nicht (wie es dem Vernehmen nach, verlauten wollen) während Unsers letztern Aufenthalts zu Aacken von dem Abbé Passi, sondern schon im Jahr 1749. zu Neuhaus in Gegenwart Sr. Churfürstl. Durchlt. von Cölnn empfangen, auch in deren Hände Unser Glaubensbekenntniß abgelegt, von Uns sowohl ermelten beyden Commissariis mündlich, als auch Unsers Herrn Vatters Gnaden schriftlich eröffnet worden; und Wir dann zu desfallsiger höchstbilligen Beruhigung Ihre Gnaden sowohl, als Unserer herzogliebten Frauen Gemahlin Liebden, wie auch Unsers hochgeehrtesten Herrn Schwiegervatters, des Königs von Großbritannien Mayt. und endlich sämtlicher Landes-Stände und Unterthanen, wegen Erziehung Unserer Fürstlichen Kinder in der Evangelisch-reformirten Religion und ohnverrückter Beybehaltung des status Religionis im Lande, unterm ersten des laufenden Monats von Wort zu Wort hiernachfolgende eidliche Declaration und Versicherung:

Von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf
 und Erb-Prinz zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Siegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau u. uhrkunden und bekennen hiermit: Als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Wilhelm der Achte, regierender Landgraf

zu

zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Caseneubogen,
 Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau &c. &c.
 Unsers Herrn Vatters Gnaden, Uns zu erkennen geben lassen, was
 gestalten Dieselbe nicht nur von verschiedener Zeit her schon eine
 Neigung zu der Römisch-Catholischen Religion bey Uns wahrge-
 nommen, sondern Jhro auch von sichern Fürstlichen Persohnen neu-
 erlich zuverlässige Nachricht ertheilet worden, als ob Wir zu dersel-
 ben Uns alschon wirklich bekennet, und die Communion nach dem
 Gebrauch der Römischen Kirche von dem Abbé Passi zu Aacken
 empfangen; Wobey Uns dann Nahmens Deroselben die Erklä-
 rung geschehen, daß, obzwar Jhro Gnaden herginnigst gewünschet,
 auch noch wünschten, daß Wir bey der als wahr und seeligmachend
 einmahl erkanten: und von Unsern Fürstl. Vor-Eltern von Zeit der
 Reformation her ohnunterbrochen profitirten: auch in sämtlichen
 Hessischen Fürstenthümern und Landen eingeführten protestantischen
 Religion verbleiben möchten, Hochdieselbe dennoch solches Unserer
 Einsicht und Gewissen anheim lassen müsten, folglich auch Uns da-
 gegen, in Ansehung Unserer Persohn, durch einige Zumuthung zu
 beschwehren nicht gemeinet wären. Soviel aber unsere Fürstliche
 Kinder, Dero Enckele, wie auch den statum Religionis in denen
 Hessischen und dazu gehörigen Landen anbetraße: So fänden Jhro
 Gnaden sich sowohl als Großvatter und Chef dieses Fürstlichen
 Hauses Castellischer Linie an und vor sich selbst, als nach denen
 vorhandenen Fürstväterlichen Testamenten, Verordnungen und an-
 dern pactis Domus verbunden, dahin Sorge zu tragen, daß vorerst
 in dem statu Religionis, so wie Selbige in denen gesamtten Landen
 bis dahero eingeführet ist, auch mit dem statu politico in Verbin-
 dung stehet, nichts innoviret, sondern Dero gerreue Landes-Stände
 und Unterthanen gegen alles desfallsige Nachtheil und Beeinträch-
 tigung

tigung sicher gestellet, demnächst aber auch vorbesagte Unsere drey Prinzen, und daferne Wir noch mehrere Fürstliche Kinder nach Gottes Willen erzielen solten, dieselben sämtlich in der Evangelisch-Reformirten Religion erzogen werden möchten;

Daß Wir demnach, in Betracht vorangeführter Motiven sowohl, als in weiterer Erwägung, daß Unseres hochgeehrtesten Herrn Schwiegervatters des Königs von Groß-Brittanien Mayt. nebst Unserer herzogeliebten Gemahlin Hoheit und Liebden bey der letztern Ihrer Vermählung mit Uns eines und das andere zur ohngezweifelten Bedingniß gesetzt, Uns gegen Dieselbe so wie bevorab auch gegen Unseres Herrn Vatters Gnaden zu Dero so billigen als gerechten Verubigung, ingleichem gegen die gemeine Hessische Landes-Stände und Unterthanen sämtlicher dazu gehöriger Fürstenthümer und Lande wohlbedächtlich hiermit erklären, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit fest und unwiderrufflich verbinden, vorerst Unsere gegenwärtige geliebte Kinder Wilhelm, Carl und Friedrich, Prinzen von Hessen, wie auch alle, welche Wir noch künftig erzeugen möchten, Wir mögen jezo die Römisch-Catholische Religion bereits angenommen haben, oder solche noch künftig annehmen, zu derselben Uns bekennen, oder solches declariren, in der Evangelisch-Reformirten Religion erziehen zu lassen, mithin alle die von Unseres Herrn Vatters Gnaden zu solchem Ende gutgefunden werdende Maasregeln und Vorkehrungen sowohl bey Dero Lebzeiten, als nach Deroselben in Gottes Händen stehenden Hintrit, genehm zu halten, und respectivè in die Erfüllung zu setzen, keinesweges aber dagegen anzugehen, noch, daß von denen Unserigen dagegen angegangen und gehandelt werde, jezt oder künftig zu gestatten; demnächst aber auch, wegen des status Religionis in sämtlichen Uns dereinst

von

von Unserm Herrn Vatter nach Gottes Willen heimfallenden Fürstenthümern und Landen nichts innoviren, sondern darüber mit Sr. Gnaden und den Landes-Ständen, nach dem Exempel anderer in dem Teutschen Reich bekanter ähnlichen Fälle, besondere nähere Verabredung (auf welche jedoch die Verbindlichkeit gegenwärtiger allgemeinen Versicherung keines Weeges ausgesetzt seyn soll) nehmen und schließen, auch endlich über dieses alles, und daß demselben freulich in allem von Uns nachgekommen werde, solche Gewähr und Garantie, als Unsers Herrn Vatters Gnaden darüber auszubringen vor gut und rathsam finden, annehmen, und zum voraus hiermit angenommen, und Uns derselben unterworfen haben wollen: Welches alles Wir demnach aus wohlbedachtem freyen Muth und Willen also fest und ohnverbrüchlich zu halten, auf das feyerlichste und bündigste bey dem Wort der ewigen Wahrheit und so wahr Uns Gott helfe! hiermit versprechen und geloben. Zu dessen Urfund Wir von gegenwärtiger Versicherung vier gleich lautende Exemplarien mit Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedrucktem Fürsil. Insiegel bekräftiget, und dieselbe Unsers Herrn Vatters Gnaden überantworten lassen: So geschehen Cassel den 1. Tag Octobris 1754.

Obchon der obgelmelte passus von dem Abbé Passi nicht gegründet ist: So verspreche ich doch, der hierin enthaltenen Versicherung in allem nachzukommen. Cassel den 1. Tag Octobris 1754.

(L.S.)

Friedrich EPvHessen.

mit der eigenhändig darunter geschriebenen in sine hier ebenfalls an-

annectirten Clausul, wodurch Wir dem vorangezogenen angeblichen
 Umstand, wegen des Abbé Passi, widersprochen, wohlbedächtigt von
 Uns gestellet, und mit Unserer Hand und Siegel vollenzogen: Daß
 Wir demnach zu Erfüllung dessen, was Wir in vorstehender Ver-
 sicherung bey dem Wort der ewigen Wahrheit bereits gelobet und
 versprochen, auch Unsers Herrn Vatters Gnaden, wie ingleichem
 Unsers hochgeehrtesten Herrn Schwiegervatters Königl. Mayt. und
 Frauen Gemahlin Ebd. in Rücksicht, daß Unsere Fürstliche Ehe mit
 Deroselben, laut darüber errichteten pactorum, zum Besten der pro-
 testantischen Religion gestiftet und eingegangen worden, Uns ohnehin
 schuldig zu seyn befinden, nicht weniger aus ingebohrner Liebe und
 affection zu gesamtten Ständen und Unterthanen derer Hessischen
 Lande und dazu gehöriger Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften,
 wie die von Unsers Herrn Vatters Gnaden demahlen besessen und
 regieret werden, Uns nachfolgender Weise über ein und den andern
 punct mit gutem und reifen Vorbedacht, aus freywilligem Herzen
 und Gemüth, auf das feyerlichste und kräftigste gegen Unsers Herrn
 Vatters Gnaden, sämtliche Landes-Stände und Unterthanen aller
 und jeder Uns sowohl durch Sr. Gnaden von dem Allerhöchsten
 lange zu verhütenden Hintrit, als sonsten aus denen pactis Domus,
 der Erbverbrüderung mit denen Chur- und Fürstlichen Häusern
 Sachsen und Brandenburg, wie auch diesem Fürstlichen Hause
 und Linie sonsten zustehenden Lehens- und andern Gerechtsahmen,
 über kurz oder lang heimfallenden Fürstenthümern, Graf- und
 Herrschaften, ingleichem gegen Unsers hochgeehrtesten Herrn Schwie-
 gervatters Königl. Mayt. und Dero Nachfolger auf dem Groß-
 Brittanischen Thron und an der Braunschweig-Lüneburgischen
 Chur-Würde, nicht weniger gegen Unserer Frauen Gemahlin Ebd.
 und endlich gegen das ganze Corpus der Evangelischen Chur-Fürsten
 und

und Stände des Reichs ohnwiderruslich erkläret und verbunden haben; Als nehmlich

I.

Confirmiren und bestättigen Wir hiermit die hiervor eingerückte unterm 1ten hujus ausgestellte Declaration und Versicherung allen Ihren Inhalts nochmals auf das bündigste, und versprechen, derselben, auf den darin gethanen Eydt, überhaupt in allem ohnverbrüchlich nachzukommen; Zu solchem Ende wollen Wir und verheissen

2.

Daß Unsere Fürstliche Kinder Wilhelm, Carl und Friedrich, Prinzen von Hessen, und daferne Wir deren, es seye nun mit Unserer dermaligen herzogeliebten Frauen Gemahlin Lbd. oder auch, im Fall Wir, nach dem Göttlichen Willen, Uns deroeselden beraubet sehen, und zu einer andern Vermählung schreiten solten, alsdan mehrere erzielen, dieselbe sämtlich und zwar Prinzen sowohl, als Prinzessinnen in keiner andern, als der bey diesem Fürstl. Hause Casselischer Linie herkömmlichen Evangelisch-Reformirten Religion erzogen, unterrichtet, und nach erlangten Unterscheidungs-Jahren, confirmiret, Ihnen auch zu Ihrer Aufsicht und Unterweisung sowohl, als Bedienung keine andere, als der Evangelisch-Reformirten und Lutherischen Religion zugethane personen und Leute, die letzteren jedoch anderst nicht, als währenden Lebzeiten Unsers Herrn Vatters Gnaden und Frauen Gemahlin Liebden, und auf beyder oder des Letztlebenden Gutfinden, und ausdrückliche Bewilligung beygegeben werden sollen.

B

3. Nach-

3.

Nachdem die in vorstehendem Articul enthaltene Erklärung und Verbindung, wegen Unserer Fürstl. Kinder und deren Erziehung in der Reformirten Religion, von Uns nicht nur auf die Zeiten Unsers Herrn Vatters Gnaden und Frauen Gemahlin Lieben, sondern vornehmlich auch auf deren in Gottes Händen stehendes Ableben von Uns gemeinet ist: So verbinden Wir Uns hierdurch nochmals, daß Wir alle und jede in solcher Absicht und Endzweck, zu desto mehrerer Sicherheit und Festhaltung sothanen Articuls, sowohl auf die gegenwärtige als künftige Zeiten an Hand zu nehmende Vorkehrungen und Maasreguln Sr. Gnaden Gutfinden und Disposition lediglich überlassen, und was Sie darunter beydes vorjeho und auf den Fall Ihres Absterbens, ins besondere auch wegen Bestellung der Vormundschaft über sämtliche Unsere dermalige Fürstliche Kinder, im Fall dieselbe oder eines dererselben, bey Unserm Absterben, die Großjährigkeit noch nicht erreicht haben solten, zu verordnen vor diensahm erachten, in allem vor genehm halten, auf das genaueste erfüllen, und dargegen sowenig vor Uns angehen, als daß solches von denen Unserigen, oder von andern directè oder per indirectum geschehe, im geringsten gestatten wollen und sollen. Was nun

4.

den Standesmäßigen Unterhalt vorbenahmter Unserer drey Prinzen, und so Wir mit Unserer dermaligen Frauen Gemahlin Lieben noch mehrere Kinder, Prinzen oder Prinzessinnen erzielen möchten, betrifft, wofür voreingerückte Verbindung und Unsere dabey hegende Absicht und Meynung, auf den Fall da Unsers Herrn Vatters Gnaden vor Uns mit Todt abgingen, dergestalt zu sorgen erforderlich-

fordert, daß Sie nicht nur Unsere väterliche Liebe und affection werckthätig zu verspüren haben, sondern Ihnen auch in freyer Annehmung, Bekennung und Beybehaltung der Evangelisch-Reformirten Religion destoweniger etwas in dem Wege stehen möge:

Nachdem hochgedachter Unser Herr Vatter, als primus acquirens der Graffschaft Hanau-Müntzenberg resolviret haben, besagte Graffschaft mit allen und jeden dazu gehörigen Regalien, Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch Dependenzien, wie Sie dieselbe bishero ausgeübet, innegehabt und besessen, an Unsern ältesten Sohn, Prinz Wilhelm, mit vorbehalt des usufructus und Ausübung der Landesherrlichen Bottmäßigkeit, solange Sie am Leben seyn werden, also und dergestalt abzutreten und zu übertragen, daß Sie, Unseres Herrn Vatters Gnaden, besagte Graffschaft, nebst dazu gehörigen Landen, anders nicht, als im Nahmen benannten Unseres Sohns, Prinz Wilhelm, besitzen, auf begebenden Ihren Todesfall aber, dieselbe auf Unseres vorgeannten Sohnes Liebden, oder wer, nach der successionis lineali, unter Unserer Fürst-Männlichen Descendenz alsdan der älteste und Erstgebohrne seyn wird, ipso facto per continuatam possessionem verfallen seyn, mithin alsdan das würckliche exercitium der Landes-Regierung darüber, nebst allen davon abhängenden Rechten, von Selbigem, nach der von denen gesamten Hanauischen Unterthanen, wie auch dem zur alleinigen Garnison nach Hanau wiederum zu verlegenden Hanauischen Bataillon zu seiner Zeit darauf abzulegenden Huldigungs-Pflicht, ohne weitere apprehension, und ohne einige Behinderung noch Wiederrede angetreten werden, von solcher Zeit an aber auch Unserer Frauen Gemahlin Liebden sowohl Ihre Standesmäßige Versorgung, beydes während Unsern Lebzeiten, und nach Unserm in Gottes Händen stehenden Ableben, als denen nachgebohrnen

Prinzen und denen Prinzeßinnen, ihr gebührender Unterhalt aus denen Revenuen beregter Graffschaft Hanau, nach der von Unfers Herrn Vatters Gnaden, darüber, nach eigenem Gutfinden, zu machenden Disposition und Einrichtung, ohne Unser Zuthun, gereicht und bestritten, jedennoch alles dieses nur eine temporarische Verordnung auf Unsere Lebenszeit seyn, nach Unserm dereinstigen Absterben hingegen, und wann dadurch die Hessische Lande auf Unsern ältesten Sohn Prinz Wilhelm, oder wer der, nach dem eingeführten Recht der Erst-Geburth, alsdan seyn wird, ebener massen gelangen werden, mehrbesagte Graffschaft Hanau mit Ihren Dependenzien hinwiederum zu der Compagne derer gesamtten Hessen-Casselschen und denenselben incorporirten Landen gezogen, und, nach vorgedachtem Recht der Erst-Geburth, unter einem und demselben Ober-Haupt, dem jederzeit regierenden Fürsten und Landgrafen von Hessen, und dessen Bottmäßigkeit unzertrennlich zusammen verbleiben, im Fall jedoch vorerwehnte Unsere Söhne, Prinzen von Hessen, vor Uns, ohne Fürst-Männliche Erben, allesamt mit Todt abgingen, vorerwehnte Hanauische Lande sodann auf Uns wieder zurück fallen sollen; So halten Wir sothane Cession der Graffschaft Hanau, und was in dem darüber auszustellenden Instrument von Unfers Herrn Vatters Gnaden, wegen besserer Versorgung Unserer Frau Gemahlin Liebden, wie auch des Standesmäßigen Unterhalts sämtlicher mit derselben erzielten Kinder, ingleichen wegen künftiger administration der Regierung über besagte Hanauische Graffschaft und Lande überall zu disponiren vor gut finden werden, nicht nur durchgängig vor gültig und genehm, sondern entsagen zugleich dem Uns darauf zustehenden successions-Recht und abdiciren dasselbe hiermit in bester form Rechtens, als solches immer geschehen kan oder mag, auf vorbenahmte Unsere Fürstliche Kinder, und versprechen, dagegen

gen weder in- noch außserhalb Rechtsens, unter einigerley Schein noch Vorwand, etwas zu suchen, anzugehen, zu thun oder zu handeln, sondern vielmehr Unsern geliebten Sohn Prinz Wilhelm, oder auf welchen Unserer Fürstlichen Kinder, bey Unsers Herrn Vatters Absterben, sothane Cession fallen wird, dabey selbst zu schützen, zu handhaben, keinesweges aber in dem Antritt und Genuß alles dessen, was Ihme, wie auch Unserer Gemahlin, seiner Frau Mutter, Lbd. und Fürstl. Geschwistern darinnen, obbeschriebenermassen, zu gut verordnet wird, in einige Weege zu verhindern noch zu beeinträchtigen.

5.

Belangend den statum Religionis im Lande, was deren Exercitium und dazu gehörige Kirchen, Schulen, Geistliche Güthere und Stiftungen sowohl an und vor sich selbst, als auch die daher rührende Verbindung mit dem Evangelischen Wesen überhaupt angehet: So geloben und versprechen Wir, wann dereinst die Landes-Regierung auf Uns devolviret wird, darinnen gang und zunahlen nicht das allergeringste zu ändern, sondern alles und jedes nach dem in dem Westphälischen Friedens-Instrument festgestellten statu anni normativi und gegenwärtiger Religions-Verfassung in denen Heßischen und dazu gehörigen Schaumburg- und Hanauischen (daferne letztere Uns nach Inhalt des vorstehenden Articuli dereinst wieder zufallen sollten) wie auch allen und jeden Uns vorbeschriebener maassen sonst heimfallenden Landen, und zwar, nach denen bis daher geführten Principiis des Corporis Evangelicorum in seinem Stand und Wesen ohnbeeinträchtigt und ohngestöhret zu lassen und zu erhalten. Zu dem Ende verbinden Wir Uns, auf begebenden Fall,

Sämtlicher deren Evangelisch- Reformirt- und Lutherischen Landsassen, Städte, Communen, Flecken, Dörffer, Unterthanen und Eingeseffene, bey dem freyen und ohngehinderten Exercitio besagter ihrer Religion, nach dem statu anni regulativi und ihrer allenthalbigen Verfassung, wie sich solche zur Zeit des Heimfals auf Uns befinden wird, mithin der dabey jeden Orts eingeführten Heßischen- Schaumburgischen- Hanauischen- und andern Kirchen- und Reformationen- wie auch circa Ecclesiastica ergangenen sonstigen Verordnungen, Edictis, Ausschreiben, Verfügungen, auch denenselben nicht zuwieder eingeführten Christlichen Gebräuchen und Ceremonien je und alle Wege, so lange Wir am Leben seyn werden, nicht nur sonder mindeste Hinderniß und Beswehrde verbleiben, sondern auch in dem ohngestörten Besitz und Genuß aller von einer oder der andern Religion zugethanen, bishero innengehabten Kirchen, Schulen, Pfarr- Häuser, Hospitalien, Clöster, Stifter, Beneficien, insbesondere was zu letzteren bishero aus der hiesigen Renth- Cammer und denen Landes- Revenuen verwendet worden, auch sonstigen frommen Stiftungen derer Armen- und Siechen- Häuser, beydes in denen Städten und auf dem Lande, deren Einrichtung, Rechten, Nutzungen, Renthen und Gefällen also und dergestalt ohngeschmählert und ohnverändert zu lassen, daß dieselben nach wie vor, denen vorhandenen foundationen, Verordnungen, auch beständigen Verfassung und Observanz gemäß, jederzeit ad destinatos usus verwendet, keiner Catholischen Geist- oder Weltlichen Persohn aber davon jemahls et. was eingeräumet werden soll. Wobey dann, soviel die Conserva- tion des Lutherischen Gottesdienstes in dem Ober- Fürstenthum Marburg, und die Reception in die hohe Samt- Hospitalia betrifft,

Uns

Uns die mit dem Fürstlichen Hause Darmstadt errichtete Compacta eveniente casu ohnehin Maas und Ziel vorschreiben.

7.

Verheissen und geloben Wir nicht zu dulden, vielweniger selbst daran zu seyn, daß die Catholische Religion, ausser was darunter denen Herren Landgrafen Rheinfels: Rothenburgischer Linie, vermöge derer mit Selbiger errichteten Recele, nachgegeben, und, nach Vorschrift derselben in würcklichem exercitio ist, neben der protestantischen eingeführet, vielweniger aber Clöster in denen Städten oder auf dem Lande angeleget, noch einige Catholische Seminaria, Orden, Communitäten, Hospitalien, Armen- oder Waisen-Häuser darinnen errichtet, aufgenommen oder dazu privat-Häuser eingeräumet werden, sondern es soll in allen Kirchen und Schulen erwehnter Uns, nach Gottes Willen, heimfallenden Fürstenthümer und Lande, sonder mindeste Ausnahme, die Evangelisch: Reformirte und Lutherische Religion, so wie dieselbe darin und an denen verschiedenen Orten in öffentlicher Uebung ist, und zur Zeit des Heimfals seyn wird, allein gelehret, keine Catholische Kirchen, Capellen, Altäre, Bilder, weder neu erbauet und aufgerichtet, noch etwan alte und ungebrauchte dazu aptiret, auch keine Catholische Processionen, Wallfahrten, Kirchhöffe in dem Lande gelitten, das Venerabile weder bey providirung derer Kranken, noch in andern Fällen öffentlich getragen, auch nirgends das in dem heiligen Römischen Reich bishero so viele Unruhe erregte Simultaneum Catholicum und was sonst davon gefolgert zu werden pfeget, unter welcherley Gestalt, Schein oder Prætext das seye, niemahlen eingeführet, noch sonst etwas, welches den statum Religionis Evangelicæ, wie Wir denselben beym Antritt

Eintritt Unserer Regierung finden, directo oder per indirectum verändern oder alteriren mag, jemahls verhänget, und überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottesdienstes, ausser was Unsern privat-Gottesdienst, wovon in folgendem Articul besondere Meldung geschiehet, betreffen mag, und denen Herren Landgrafen von Rothenburg vorhin darunter nachgegeben ist, Wir aber Denenselben ein weiteres niemahls nachgeben, noch einzuräumen befuegt seyn wollen, in dem ganzen Lande nicht exerciret werden.

8.

Angehend aber Unsern privat-Gottesdienst: da die bisher im Teutschen Reich übliche Observanz denen zu der Catholischen Religion übertretenden regierenden Fürsten protestantischer Lande erlaubet, Hoff-Prediger von Ihrer Religion, ohne Ihrer Unterthanen Beschwehde und präjuditz, bey Sich und in Ihrer Residenz zu haben: So wollen Wir gleichwohlen, wann Uns dereinst die Landes-Regierung zufallen wird, dazu jederzeit verträgliche Persohnen ansuchen, auch keine Ordens-Leute, sondern nur allein Welt-Geistliche annehmen, auch keinesweges die in dem hiesigen Schloß befindliche Kirche gegen den statum des anni regulativi und seitherige Verfassung dazu gebrauchen, sondern darinnen den herkömmlichen Evangelisch-Reformirten Gottesdienst allein und ohnverändert fortsetzen, zu Behuef gedachten Unseres privat-Gottesdienstes aber alsdan eine besondere Capelle in oder nächst dem hiesigen Schloß erbauen und einrichten zu lassen Uns vorbehalten.

9. Sollen

9.

Sollen und wollen Wir die Universitäten zu Marburg und Kinteln, das Collegium Illustre und Pädagogæum dahier zu Cassel, das Pädagogæum zu Marburg, die hohe Landes-Schule zu Hanau, die Gymnasia zu Hersfeld und Schlüchtern, nebst allen andern Schulen in denen gesamten Hessisch- und dazu gehörigen Landen, bey ihren fundationen, statutis, auch herkömmlichen Verfassung und Einrichtung, wie ingleichem allen vor Sie gestifteten und Ihnen sonst zustehenden und hergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Güthern, Renthen, Zinsen und Gefällen ruhig, ohnbeeinträchtigt und ohnverändert belassen, auch wieder alle Anfechtungen kräftigst schützen, auf denen Universitäten sowenig, als bey denen Collegiis und Gymnasiis keine andere Professores, Magistros und Docenten, in welcher Facultæt oder Disciplin es auch seye, noch bey denen Pädagogæis und Schulen andere, als der Evangelischen und zwar, wie es das Herkommen und zeitliche Verfassung mit sich bringet, reformirt- und respective Lutherischen Religion zugethanen Rectores, Schul-Collegen, noch hohe oder niedrige Bediente, wie die Nahmen haben, annehmen und bestellen, und wann solche währenden Amts sothane Religion verlassen, dieselbe sodan Ihres obgehabten officii hiermit verlustig erkläret haben: Gestalten dann noch weniger einige neue Professuren, Schulen, Stipendia, Collegia, Auditoria und Oratoria, darinnen die Catholische Religion öffentlich oder privatim zu profitiren, oder zu dociren, nirgends in dem Lande unter keinerley prætext noch Ursache aufgerichtet, foviret und erbauet werden sollen.

IO.

Der jurisdictionis Ecclesiasticæ und was dazu gehöret, als deren Exercitium nach denen principiis Evangelicorum (welchen Wir hierunter sowohl, als ratione annexorum in allem nachgegeben haben wollen) von einem Catholischen Landes- Herrn über seine protestantische Unterthanen ohnedem nicht ausgeübet werden kan, wollen Wir Uns zum überflus ausdrücklich hiermit begeben, und deren Verwaltung Unserm Consistoriis, unter Unserm Geheimen Ministerio, nach dem hierunter näher zu bestimmenden modo gänglich und allein überlassen haben.

II.

Sämtliche sowohl Hessische, als Schaumburgische Landes- Stände, wie auch alle und jede zu denen obbeschriebenen Hessischen Schaumburg- Hanauischen- und selbigen incorporirten Landen, gehörige Städte, Flecken, Communen, Landsassen und Unterthanen wollen Wir bey ihren, durch die Landtags- Abschiede und von denen jeweiligen regierenden Fürsten zu Hessen, Unsern Vorfahren, ertheilte Verleihungen, Privilegia, allgemeinen Landes- und andern Verordnungen erhaltenen wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch löbl. Gewohnheiten und Observanz ohnverändert und ohngeschmählert nicht nur lassen, sondern da Uns die Regierung, nach Gottes Willen, dereinsten heimfallen sollte, Ihnen solche, auf Ihr geziemendes Anmelden, durch besondere Briefe und Verordnungen confirmiren, und einen wie den andern gegen

gegen alle Beeinträchtigung kräftigst schützen, sodan auch die einmahl eingeführte Landesverfassung überhaupt bestätigen, und darinnen, ohne Bewilligung derer Landes-Stände, in soferne dieselbe, nach eines jeden Landes Einrichtung, quoad politica zu einem oder dem andern zu concurriren befuegt sind, durchgehends nichts verändern noch innoviren.

12.

Auf denen Land- und Convocations-Tagen soll, ausser dem jeweiligen Catholischen Land-Commenthurn zu Marburg, niemand, als der der protestantischen Religion zugethan ist, zugelassen werden, noch zu erscheinen berechtigt seyn, eben wenig auch, ausser denen unter der Hessischen Ritterschaft bereits befindlichen Catholischen Membris und Familien keine von Adel, so der letztern Religion beypflichten, weiter recipiret werden.

13.

Die im Lande wirklich aufgenommene und eingeseffene Catholische Unterthanen und Bediente behalten Wir Uns, der Billigkeit nach, zuvor, so lange dieselbe sich denen Landes-Gesetzen und Verordnungen, auch denen hierin enthaltenen Versicherungs-puncten gemäs betragen, gleich andern getreuen Unterthanen zu schützen und zu dulden, jedoch wollen Wir ausser denen, welche Wir zu Unserm privat-Gottesdienst und zur Bedienung Unserer Versohn nötig haben, ausserhalb der von denen Herren Landgrafen von Rothenburg

Recessmäßig besitzenden sogenannten Nieder- Sächsischen Quart und Nieder- Graffschaft Cazenelnbogen keine Catholische Unterthanen weiter aufnehmen, noch aufzunehmen gestatten, auch, soviel die Quart- Aemter und benannte Nieder- Graffschaft betrifft, über der ergangenen Landes- Verordnung ohnwiderrüßlich und sträcklich halten, daß kein Ausländer, der nicht wenigstens die vorgeschriebene 200. Efl. im Vermögen hat, furohin recipiret werden soll.

14.

Sollen und wollen Wir keinen Fleg noch Macht haben, von denen Uns heimfallenden Evangelischen Landen und Unterthanen, es seye Lehen oder Erb, viel oder wenig, unter was Schein oder Vorwand das geschehe, weder in perpetuum noch temporarie zu alieniren, noch auch mit der Superiorität in Secularibus oder Ecclesiasticis zu versehen, vielweniger gegen andere Catholische Land und Unterthanen jemahls zu vertauschen, sondern auch hierunter die Uns heimfallende Lande in ihrer gesanten Compagne und allenthalbigen Verfassung bey einander zu behalten, und nach dem in diesem Fürstlichen Hause eingeführten Erst- Geburtsh- Recht auf Unsere Fürst- Männliche Descendenz fortzupflanzen.

15.

Das Geheime- Rathsh- Collegium und davon abhängende Geheime- Kriegs- und Land- und andere Expeditions- Cansleyen, alle Hoff- und Erb- Aemter, sämtliche Regierungen, Confistoria, Justiz-

tiz- Cansleyen, ingleichen die Cameral- und alle andere Herrschaft-
 liche Collegia und eingeführte beständige Commissiones, die General-
 Kriegs- Commission, nebst dem Kriegs- Pfennig- Amt, wie weni-
 ger nicht die Berg- Stube und Berg- Aemter, Ober- und Forst-
 Aemter, die Magistrate, Schöpffen- Stühle, Unter- Gerichte,
 Justiz- und Renth- Aemter, Contributions- Recepturen, Vog-
 teyen und Land- Vereuter- Stellen in denen Städten und ganzem
 Lande, ferner alle und jede Hoff- Bedienungen, ohne Unterschied
 (Unsere Cammer- Diener und vor Unser Gemach und Persohn be-
 sonders angewiesene Laquayen allein ausgenommen) item alle Reichs-
 Greiß- Grafen- Tags- und andere Gesandtschaften, die Uns zustehende
 Reichs- Cammergerichts- præsentationen und Deputationen
 sollen und wollen Wir mit keinen andern, als der protestantischen
 und, soviel insbesondere das Consistorium und Regierung dahier
 zu Cassel betrifft, allein der Evangelisch- Reformirten Religion zu-
 gethanen Membris und Persohnen besetzen, und wer von allen sol-
 chen Bedienten, während seines Amts, zu der Catholischen Reli-
 gion übergethet, eo ipso seines officii verlustig seyn: Bey dem
 Militair- statu aber wollen Wir jederzeit solche Ermäßigung halten,
 daß vorerst dazu vorzüglich die von der Hessischen Ritterschaft und
 sonstige Landes- Kinder gebrauchet, bey keinem Regiment aber mehr,
 als zwey Ober- Officiers, inclusive der Capitains, und bey dem
 Staab derer Troupen überhaupt höchstens mehr nicht als zwey Of-
 ficiers von Catholischer Religion zugleich seyn, das Commando derer
 Troupen oder eines Corps davon auch niemahls einem General

befagter Religion von Uns anvertrauet werden soll. Gleichwie Wir auch

16.

Zu desto mehrerer Beruhigung der Uns von Unfers Herrn Vatters Gnaden und sonsten, nach vorbeschriebener Maasse, der- einsten heimfallenden Unterthanen und gesamter Lande, und zu desto gewisserer Beybehaltung des darin eingeführten status Religionis und Ihnen daher anklebenden Eigenschaft und Qualitæt Evangelischer Reichs- Lande, nach dem Chur- Sächsisch- und Fürstlich- Württembergischen Exempel, dem Geheimen- Raths- Collegio die perpetuirliche Commission und Vollmacht hiermit, und kraft dieses aufgetragen haben, daß dasselbe, auf begebenden Fall, sofort alle Evangelische Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagende Oeconomisch- und politische Sachen, es betreffen solche die innerliche Verfassung des Landes, oder das gesamte Evangelische Wesen, insbesondere auch die Handhabung dessen, was puncto Religionis mit denen Herren Landgrafen Rothenburgischer Linie durch die vorhandene ältere und neuere Recesse verglichen und festgestellet ist, ohne weitere Anfrage tractiren, und alle nötige Verordnungen in- und ausserhalb Landes vor sich erlassen sollen; Zu welchem Ende dann auch alle Consistoria, die Vorschläge zu denen Geistlichen- und Schul- Aemtern, auch sonsten vorkommende Berichte, so wie die Gesandtschaften, ihre in derley Fällen zu erstattende Relationes an vorgedachtes Collegium allein einzusenden, und nach dessen

sen Entschliessung sich zu richten, wie auch zu genauer Befolgung des
 von Unsers Herrn Vatters Gnaden hierüber zu errichtenden specia-
 len Regulativi und Verordnung hiermit zum voraus ausdrücklich von
 Uns angewiesen, nicht weniger sämtlichen Regierungen, Consisto-
 riis und Justiz-Cangleyen diese Unsere Asssecuration gleich bey dem An-
 tritt Unserer Regierung zur Norm und Richtschnur vorgeleget und
 eingebunden, denenselben, wie auch sämtlichen Landes-Ständen
 und Unterthanen, gegen deren Inhalt auf keinerley Weise etwas je-
 mahls zugemuthet werden, noch Sie solches anzunehmen und einzu-
 gehen verbunden, die Landes-Stände auch, um in derley Vor-
 fällen die diensfahm findende Communication unter sich zu pflegen,
 ohne Unsere Bewilligung zu erwarten, auf vorgängige an Uns zu
 thuende bloße notification, sich zu versamen, zu aller Zeit befuegt
 seyn sollen, damit solchergestalt alles nach dem Religions- und West-
 phälischen Friedens-Schluß, und dem im letztern festgestellten statu
 anni normativi, wie auch derjenigen Verfassung, worinnen Wir
 die gesamten Lande zur Zeit des Heimsfals finden, und zwar nach
 denen bis daher geführten principiis und Auslegung des Corporis Ev-
 angelicorum in Religions-Kirchen- und all übrigen dahin einschla-
 genden Oeconomisch- und politischen Landes-Angelegenheiten con-
 serviret, und was zu dem Ende in- und aufferhalb Landes, in-
 sonderheit bey Reichs-Creis-Grafen und andern Conventen und
 Abschiedungen der Evangelischen Religion zu gut verordnet ist, ohne
 mindeste Aenderung also gelassen, folglich auch die denen Hefischen
 Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, insbesondere nach dem
 genui-

genuinen Verstande derer Reichs- Gesetze und dessen Herkommens
eigenthümlich inhærende und respectu derselben dereinst auf Uns kom-
mende Vota sowol in Comitüs Imperii et Circuli und denen Grafen-
Conventen, als auch Deputationen, Conferentzien, und an-
dern Zusammenkünften, als pur Evangelische Vota angesehen und ge-
führet werden mögen. Und da Wir

17.

Gegenwärtige Assurance und Versicherung alles ihres
Inhalts, anders nicht, als aus Antrieb Unserer Schuldigkeit ge-
gen Unsers Herrn Vatters Gnaden, Frauen Gemahlin Liebden und
Herrn Schwiegervatters Königl. Mayt., sodan aus angestam-
ter Liebe und Affection gegen Unsere Fürstliche Kinder und sämt-
liche Landes- Stände und Unterthanen, nach eingenommenen
genugsamen Bericht, aus freyem Willen und Herzen zur allerseiti-
gen Beruhigung wohlbedächtigt von Uns gestellet: So geloben und
verheissen auch hiermit, diejenigen Ministres, Rätthe und Diener, so
in diesem Religions- Fall, auf was Art und Weise das seye, bis-
her gebrauchet worden, oder dabey und in Vollstreckung gegenwärti-
ger Versicherung noch künftig werden gebrauchet werden, solches in
keinerley Weege, weder directe noch per indirectum im geringsten
entgelten, oder Sie darüber zu einiger Rechenenschaft ziehen, sondern
vielmehr Ihnen sowohl, als allen und jeden Unsers Herrn Vatters
Bedienten das, was Dieselbe zu des einen oder des andern Beför-
derung, nach Ihrem Ableben, schon verordnet haben, oder noch zu
ver-

verordnen vor gut finden möchten, sonder einige Ausnahme reichen und zukommen zu lassen.

18.

Sollen sämtliche Bediente und Unterthanen derer Uns, nach Gottes Willen, heimfallenden Hessischen- und übrigen oftbeschriebener Lande bey dem Antritt Unserer Regierung die Huldigungs- Pflichten anderst nicht, als zugleich auf gegenwärtigen Assurations-Revers an Uns zu leisten schuldig seyn; Und wie Wir Unsers Herrn Vatters Gnaden anbey überlassen, über selbigen und alle darin enthaltene puncte solche Garantie, als Sie vor gut und dienlich erachten werden, bevorab bey Ihro Königl. Mayt. Mayt. von Groß-Brittanien und von Preussen, auch von sämtlichen Erbverbrüdereten Chur- und Fürstlichen Häusern und sonstigen Evangelischen Höfen und Staaten auszubringen: So wollen Uns solchem ohne fernere Acceptation zum voraus auf das feyerlichste und bündigste hiermit unterworfen haben und unterwerfen: Gestalten dann Sr. Gnaden Ermessen und Belieben ebenermaassen anheim stellen, darüber es seye überhaupt, oder über einen und den andern hierin enthaltenen besondern punct die Kayserliche Confirmation, nach Gefallen, zu suchen und auszuwirken: Zugleich haben Wir auch die angebotene Reversales an ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum in eventum von Uns gestellet und vollenzogen; Unsers Herrn Vatters Gnaden, und auf den, nach der Göttlichen Vorsehung, erfolgenden Deren tödtlichen Hintritt Unsers hochgeehrtesten Herrn Schwiegervatters Königl. Mayt., auf Deren von

D

dem

dem Allerhöchsten lange abzuwendenden gleichmäßigen Todesfall aber, Dero alsdan am Leben seyenden Successoren auf dem Groß-Brittanischen Throne und in der Braunschweig-Lüneburgischen Chur-Würde zur gefälligen Disposition und freyem Guterachten anheim lassende, wann und zu welcher Zeit Sie besagte Reversales an gehörigen Ort vor Uns übergeben lassen, und das erforderliche Conclusum Corporis darüber auswürcken wollen, als welches Wir von nun an dergestalten völlig genehm zu halten versprechen, als wann alles von Uns, oder auf Unsern Befehl, durch die Unserige selbst gehandelt, an- und ausgebracht worden.

19.

Damit nun alles, was in vorstehenden 18. Articulu verfaßt und verheissen worden, desto fester, stet und unverbrüchlicher gehalten, und deme also von Uns und denen Unserigen, wie wir Uns dazu bey dem Wort der ewigen Wahrheit und so wahr Uns Gott helfe! nochmahls auf das feyerlichste und unwiederruflichste verbunden, sträcklich und treulich, sonder mindeste Einschränkung nachgelebet werde: So renunciiren Wir auch wohlbedächtslich und freywillig, nach vorhero desfalls eingenommenen gnugsamen Bericht, in der besten Form Rechts allen und jeden Uns etwa diesfalls competirenden Rechten, Freyheiten und Privilegien, wie die Nahmen haben, oder genennet werden mögen, wie auch allen Canonischen Dispositionen, Päpstlichen Absolutionen, Dispensationen, Edicten und denen principiis der Catholischen Clerisey, und versprechen hiermit nochmahlen bey vorstehendem

hendem Eid und Unfern Fürstl. wahren Worten, Ehren und Treuen, daß Wir weder sub prætextu juris territorialis, reformandi, Episcopalis, potestatis paternæ, noch unter einigem andern Vorwand darwieder in keinem Stücke thun, noch zu thun gestatten, vielmehr allen wiedrigen Machinationen, tentirenden Eingriffen und Contraventionen sogleich Unsere Fürstliche Auctorität entgegen setzen wollen.

In Uhrkund dessen haben Wir diese gegenwärtige ohnwiderruffliche Asssecuration in quadruplo eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel vordrücken lassen. So geschehen Cassell den 28ten Octobr. 1754.

(L.S.)

Friedrich EPvHessen.

Daß vorstehende Abschrift mit der von des Heeren Erb-Prinzens zu Hessen-Cassell Hoch-Fürstl. Durchl. unterm 28ten Octobris jüngsthin ausgestellerten Original-Asssecurations-Akte, nach beschehener deren Collationirung, in allem gleichlautend befunden worden: solches wird mittelst des hierbey gedruckten Fürstl. Geheimden und Kriegs-Cansley-Insiegels, und meiner Namens Unterschrift hiermit bezeugt, Cassell den 6ten Decembris 1754.

L.S.

Carl Friedrich Robert.
Secretarius.

Wir

Wir von Gottes Gnaden Friedrich, Landgraf
 und Erb-Prinz zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu
 Casenelbogen, Dieß, Ziegenhain, Nidda,
 Schaumburg und Hanau

z. z.

Urkunden und bekennen hiermit und in Kraft dieses Briefs:
 Demnach Wir, auf erfolgten Unserm Uebergang zu der Rö-
 misch-Catholischen Religion, und davon an Unsers Herrn Vatters
 Gnaden gethane Declaration, aus hinlänglich bewegenden Ursa-
 chen und Antrieb, den wohlerwogenen Entschluß genommen, und
 Uns, vermittelt eidlicher Versicherung, verbunden, daß nicht
 nur Unsere jetzige und zukünftige Fürstliche Kinder, Prinzen und
 Prinzessinnen, in keiner andern, als der bey dem Fürstl. Hauß Hes-
 sen-Cassell herkömmlichen Evangelisch-Reformirten Religion erzogen,
 und, damit Ihnen in deren Annehmung und Beybehaltung auf
 keimerley Weise etwas im Wege stehen möge, vor Ihren und Un-
 serer herzgeliebten Frauen Gemahlin Lbd. beständigen Standesmä-
 ßigen Unterhalt auf die in der in vidimirter Copey hierangefügte
 unterm

unterm 28ten hujus eidlich von Uns ausgestellte Asscurations-Acte beſtimte- und, der zu folge, von Unſers Herrn Vatters Gnaden darüber weiter zu verordnenden Urth und Weiſe geſorget, ſondern auch, wann die Letztere, nach Gottes Willen, dereiſten mit Todt abgehen, und Uns dadurch die Regierung heimfallen ſolte, in ſämtlichen Heſſen-Caſſeliſchen- und Selbigen incorporirten Schaumburg- und Hanauischen- auch allen und jeden Uns, aus denen Pactis Domus, der Erbverbrüderung mit denen Chur- und Fürſtlichen Häuſern Sachſen und Brandenburg, wie auch dieſem Fürſt. Hauß und Linie ſonſten zuſtehenden Lehens- und andern Gerechtfahmen über kurz oder lang zukommenden Landen in dem Statu Religionis Evangelicæ das allergeringſte nicht verändert, ſondern alles, was damit directe oder per indirectum, beydes in Anſehung des Status eccleſiaſtici und politici, nach der innerlichen Landesverfaſſung ſowohl, als in Rückſicht auf das geſamte Evangelische Weſen in der geringſten Verbindung ſtehet, nach alenthalbigem Inhalt und Vorſchrift vorangezogener Verſicherungs-Acte in ſeinem ohnverrückten Stand und Weſen ungefräncket und ohngeſchmählet gelaffen und erhalten werden ſoll;

Und Wir dann, zu deſſen deſto mehrerer Verſicherung, zur genaueſten und ohnverbrüchlichſten Feſthaltung und Erfüllung alles und jeden, was Wir in mehrberührter copenlich anliegender Asscurations-Acte bey dem Wort der ewigen Wahrheit zum feyerlichſten verheißen und zugeſaget, Uns gegen ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum insbeſondere nochmahls auf das kräftigſte

hiermit verbunden haben wollen: daß Wir demnach an dasselbe darüber gegenwärtige Reversales in bester und verbindlichster Form wohlbedächtig hiermit ausgestellt, Selbige mit eigenen Händen unterschrieben und Unser Fürstl. Inseigel davor drücken lassen. So geschehen Cassel den 28ten Octobris 1754.

(L. S.)

Friedrich EPvHessen.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original derer von des Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Cassell Hoch-Fürstl. Durchl. unterm 28ten Octobris 1754. ad Corpus Evangelicorum ausgestellten Reversalien, nach beschehener deren Collationirung in allem gleichlautend befunden worden: Solches wird mittelst des hierbey gedruckten Fürstl. Geheimden- und Kriegs-Canzley-Insegels, und meiner Namens Unterschriefft hiermit beaufkundet, Cassel den 6ten Decembris 1754.

L. S.

Carl Friedrich Robert.
Secretarius.



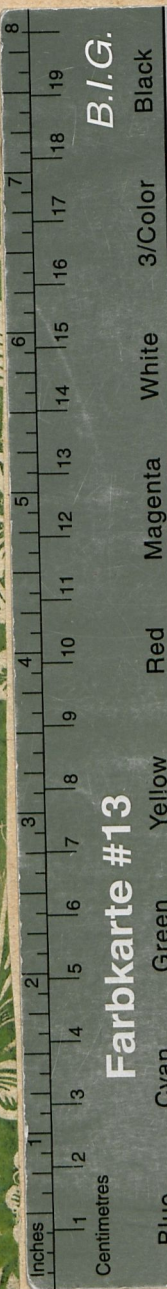
FK Ti 2194

110



FR 129
6

II
2194



Ihro
 = Fürst. Durchl.
 en Friedrichs
 Erb-Prinzen
 Hessen Cassel u.
 eidliche
 VRATIONS-ACTE
 und
 EVERSALIEN
 PVS EVANGELICORVM
 vom 28. Octob. 1754.
 Frankfurt und Leipzig
 1755.

